

LÖSUNG

KLAUSUR 3 UMSATZSTEUERRECHT – „KATJA UND WALTRAUD“

1. Gartenbank

Die Lieferung der Gartenbank erfolgt im Rahmen eines **innergemeinschaftlichen Reihengeschäfts** nach § 3 Abs. 6a Satz 1 UStG. Mehrere Unternehmer haben über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abgeschlossen und der Gegenstand ist bei der Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt, und zwar aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats (Kroatien) in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats (Deutschland). Dabei werden zwei Lieferungen bewirkt, und zwar eine Lieferung von Calic an Katja Müller (KM) und eine Lieferung von KM an die Gastronomin Patricia Lindner.

Nach der Regelung der Reihengeschäfte ist die Beförderung oder Versendung der Gartenbank nur einer der Lieferungen zuzuordnen (§ 3 Abs. 6a Satz 1 UStG). Bei einem Reihengeschäft gibt es daher nur **eine** Beförderungs- oder Versendungslieferung, für die bei einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen in Betracht kommen kann. Die Gartenbank wird dabei von KM befördert, da sie ihren eigenen Fahrer einsetzt (§ 3 Abs. 6 Satz 2 UStG). Sie ist daher **Zwischenhändlerin** iSv. § 3 Abs. 6a Satz 4 UStG, da sie zugleich Abnehmerin (der ersten Lieferung) als auch Liefererin (der zweiten Lieferung) ist. Nach der Vermutung des § 3 Abs. 6a Satz 4 Halbsatz 1 UStG ist die erste Lieferung von Calic an KM die Versendungslieferung (bewegte Lieferung). Diese Vermutung ist nicht widerlegt, insbesondere ist KM nicht unter einer kroatischen USt-IdNr. aufgetreten (§ 3 Abs. 6a Satz 5 UStG). Die zweite Lieferung von KM an die Gastronomin Patricia Lindner ist damit die ruhende (unbewegte) Lieferung.

a) Innergemeinschaftlicher Erwerb

Der Erwerb der Gartenbank führt zu einem **innergemeinschaftlichen Erwerb** durch KM, da die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 UStG erfüllt sind. Der innergemeinschaftliche Erwerb wird gem. § 3d Satz 1 UStG in dem Mitgliedstaat bewirkt, in dem sich der Liefergegenstand am Ende der Beförderung befindet, d.h. im Inland. § 3d Satz 2 UStG ist nicht anzuwenden, weil die Leistungsempfängerin KM keine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte USt-IdNr. verwendet. Der Erwerb ist daher im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG) und steuerpflichtig.

Die Bemessungsgrundlage (BMGr) des innergemeinschaftlichen Erwerbs beträgt gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG 2.200 €. Die USt beträgt gem. § 12 Abs. 1 UStG 19 % von 2.200 € = 418 € und entsteht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG mit Ausstellung der Rechnung im Februar 2024.

Die geschuldete Steuer in Höhe von 418 € kann KM als **Vorsteuer** gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG in demselben VAZ Februar 2024 abziehen.

Die Entrichtung der **Anzahlung** führte jedoch noch zu keiner Erwerbsbesteuerung und auch zu keinem Abzug der Erwerbsteuer als Vorsteuer, da die Gartenbank im Zeitpunkt der Anzahlung noch nicht aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet des anderen Mitgliedstaats gelangt war.

b) Ruhende Lieferung

Die ruhende (unbewegte) Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG) an die Gastronomin Patricia Lindner folgt der Versandungslieferung und gilt nach **§ 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 UStG** als dort ausgeführt, wo die Versendung der Gartenbank endet, also in Hallbergmoos (Inland). Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbare Lieferung ist auch steuerpflichtig. Die BMGr (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 UStG) beläuft sich auf $(3.570 \text{ €} \times 100/119 =) 3.000 \text{ €}$, die USt (§ 12 Abs. 1 UStG; 19 %) auf 570 €. Sie entsteht mit Ablauf des VAZ Februar 2024 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG).

2. Erwerb des Turmdrehkrans

Der Kauf des Turmdrehkrans von dem österreichischen Bauunternehmen (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung durch den österreichischen Bauunternehmer) führt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG zu einem steuerbaren und auch steuerpflichtigen **innergemeinschaftlichen Erwerb** im Inland, da die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 UStG erfüllt sind. Der innergemeinschaftliche Erwerb ist steuerbar, weil er gem. § 3d Satz 1 UStG in Deutschland ausgeführt wird. BMGr gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG ist das Entgelt von 25.000 €. Die Steuer für den i.g. Erwerb (gem. § 12 Abs. 1 UStG 19 % von 25.000 € = 4.750 €) entsteht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG mit der Ausstellung der Rechnung, also am 7.2.2024. Steuerschuldnerin ist Waltraud Graml (WG) als Erwerberin (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG). Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG kann WG die Erwerbsteuer als Vorsteuer abziehen. Erwerbsteuer und Vorsteuerabzug sind in derselben Umsatzsteuervoranmeldung Februar 2024 anzugeben.

3. Errichtung der Brücke und Reparatur der Planierraupe

a) Errichtung der Brücke

WG erbringt mit der Errichtung der Brücke eine Werklieferung gem. § 3 Abs. 4 UStG. Eine Werklieferung liegt nur dann vor, wenn der Werkhersteller für das Werk einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind. Im vorliegenden Fall liegt deshalb eine Werklieferung vor, weil die Brücke fest mit dem Erdreich verbunden wird. Im Rahmen von § 3 Abs. 4 S. 2 UStG tritt dabei die feste Verbindung mit dem Grund und Boden an die Stelle der Be- oder Verarbeitung eines fremden Gegenstandes.

Der Ort der Werklieferung ist gem. § 3 Abs. 7 S. 1 UStG in Vils/Österreich, da dort der geschuldete Leistungsgegenstand, die Brücke für einen Feldweg, entsteht und übergeben wird. Die Werklieferung ist im Inland nicht steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

b) Verbringen und Zurückgelangen der Planierraupe

Das Verbringen der Planierraupe zur Baustelle in Österreich ist nicht als innergemeinschaftliche Lieferung durch Verbringen iSd. § 3 Abs. 1a UStG zu beurteilen; es handelt sich um eine der Art nach nur vorübergehende Verwendung im Bestimmungsmitgliedstaat.

Beim Zurückgelangen der Planierraupe ins Inland liegt im Inland kein innergemeinschaftlicher Erwerb durch Verbringen gem. § 1a Abs. 2 UStG vor.

c) Reparatur der Planierraupe

Die Reparatur der Planierraupe ist eine steuerbare Werkleistung (§ 3 Abs. 9 UStG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), da nur Kleinteile verwendet wurden. Die sonstige Leistung wird nach § 3a Abs. 2 S. 1 UStG an

dem Ort ausgeführt, von dem aus die Empfängerin ihr Unternehmen betreibt, also in Landshut/Inland. § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c UStG ist nicht anwendbar, da die Empfängerin Unternehmerin ist.

Nach § 13b Abs. 1, Abs. 5 S. 1, Abs. 7 S. 2 UStG geht die Steuerschuld auf die WG als Leistungsempfängerin über. Der Umstand, dass die leistende Unternehmerin Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen hat, hat nicht zur Folge, dass die Steuerschuldnerschaft nicht auf die Leistungsempfängerin übergeht. WG hat daher zutreffend nur den Nettobetrag von 2.600 € an den Maschinenhändler überwiesen, der zugleich die Bemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 1 S. 1 UStG) darstellt. WG schuldet daher die mit Ablauf des VAZ August 2024 entstandene USt (§ 13b Abs. 1 UStG) in Höhe von 494 € (§ 12 Abs. 1 UStG: 19 %). Für denselben VAZ steht ihr gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG der Vorsteuerabzug in gleicher Höhe zu.